



S a t z u n g

des Vereins „Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V.“

(Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V.)

**vom 12. Juli 1994, geändert am 22. November 1994, 28. Mai 1998, zuletzt geändert am
10. Juli 2000**

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach und der kreisfreien Stadt Amberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind.
Er hat im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden hierzu insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der kreisfreien Stadt Amberg zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden „Biotopverbundsystems“ durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
 - c) die Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege zu informieren.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der kreisfreien Stadt Amberg nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08. August 1974 (BayRs 787-1-E) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten, zu pflegen, zu sanieren und dabei zu gestalten.

- (3) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (5) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen.
- (6) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe der Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt (Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden).
- (7) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne der Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.09.1994, Az.: R 1 -8608-233, anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und war insbesondere durch die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes sowie durch Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 6 der Satzung sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden können die Wahlen per Akklamation durchgeführt werden. Jede Gruppierung nach § 8 Abs. 1 schlägt drei Vertreter für den Vorstand vor, die Mitgliederversammlung wählt daraus den Vorsitzenden und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassier sowie die vier Beisitzer. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei gleichberechtigten Stellvertreter,
 - b) die Wahl der vier Beisitzer,
 - c) die Wahl des Schriftführers,
 - d) die Wahl des Kassiers,
 - e) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - f) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Beschlußfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - i) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bestimmen die Vertreter der Kommunen; die Höhe der Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bestimmen nur diese,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern. Die drei Vorsitzenden werden repräsentiert aus
- a) Vertretern der Land- und Forstwirtschaft
 - b) Vertretern von Naturschutzverbänden
 - c) Vertretern der Städte, Gemeinden, des Landkreises und der kreisfreien Stadt Amberg

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens 6 Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Dem Vorstand gehören, außer den drei Vorsitzenden, zu gleichen Teilen an:
- 2 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
 - 2 Vertreter der Naturschutzverbände
 - 2 Vertreter der Städte, Gemeinden, des Kreistages und der kreisfreien Stadt Amberg
- Jeweils ein Vorstandsmitglied der Land- und Forstwirtschaft, der Naturschutzverbände und der Kommunen muß seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Amberg haben.
- Ein Beisitzer, der als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedskommune diese im Vorstand (...des Landschaftspflegeverbandes...) repräsentiert, kann im

Verhinderungsfall seine Aufgaben als Vorstandsmitglied durch seinen Verhinderungsvertreter im Amte der Mitgliedskommune wahrnehmen lassen.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gemäß Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes
 - die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
 - die Regelung von Personalangelegenheiten
- (7) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand bestellt zu seiner fachlichen Beratung einen Fachbeirat.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
 - der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
 - der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Amberg
 - des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Amberg
 - des Wasserwirtschaftsamtes Amberg
 - der Bayer. Forstverwaltung
 - des Städtischen Forstamtes Amberg
 - der Direktion für ländliche Entwicklung
 - der Stadt Sulzbach-Rosenberg
 - des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
 - des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
 - des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Amberg-Sulzbach.
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände beratend hinzuziehen.

(5) Die Amtsdauer des Beirates endet mit der des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte führt der Vorstand, der einen sachkundigen Geschäftsführer bestellt. Dieser muß nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.

§ 13 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) LwFöG darzustellen.

§ 14 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Amberg-Sulzbach und der kreisfreien Stadt Amberg zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 18

Diese Satzung wurde am 12. Juli 1994 bei der Gründungsversammlung im Bergbau- und Industriemuseum in Theuern angenommen und am 22. November 1994, anlässlich der fortgesetzten Gründungsversammlung im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, geändert. Letzte Satzungsänderung am 10.07.2000 bei der Mitgliederversammlung in Schnaittenbach.

Dr. Hans Wagner
1. Vorsitzender

Franz Kustner
stellv. Vorsitzender

Bernhard Moos
stellv. Vorsitzender

Helmut Augsburg
Kassier

Ulrich Kummer
Schriftführer

Georg Schuster
Beisitzer

Karl Spindler
Beisitzer

Wolfgang Dandorfer
Beisitzer

Richard Gassner
Beisitzer